
Statuten

AS Tagelswangen
gegründet 10.10.1919

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	2
2	Ziel und Zweck	2
3	Verbandszugehörigkeit	2
4	Mittel und Finanzen	2
4.1	Mitgliederbeitrag	2
4.2	Ausserordentliche Ausgaben	3
5	Mitgliedschaft.....	3
5.1	Aktivmitglieder Kat. A + B	3
5.2	Ehrenmitglieder.....	3
5.3	Nachwuchsschützen.....	4
5.4	Passivmitglieder	4
5.5	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
6	Austritt und Ausschluss	4
7	Organisation des Vereins	5
7.1	Organe	5
7.2	Die Mitgliederversammlung	5
7.3	Der Vorstand	6
7.3.1	Präsident	6
7.3.2	Vizepräsident.....	6
7.3.3	Aktuar	7
7.3.4	Kassier	7
7.3.5	Schützenmeister.....	7
7.3.6	Nachwuchsschützenleiter	7
7.4	Die Rechnungsrevisoren.....	7
7.5	Ressortleiter	8
8	Schiesswesen.....	8
9	Das Vereinsmaterial.....	8
10	Schlussbestimmungen	9
10.1	Statutenänderungen	9
10.2	Haftung.....	9
10.3	Auflösung des Vereins.....	9
11	Inkrafttreten.....	10

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Armbrustschützen Tagelswangen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Politischen Gemeinde Lindau. Die Korrespondenzadresse ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Armbrustschliessens im Allgemeinen, die Ausbildung von Nachwuchsschützinnen und Nachwuchsschützen sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Kantonalen Armbrustschützenverbandes (ZKAV), der seinerseits ein Unterverband des Eidgenössischen Armbrustschützenverbandes (EASV) ist. Ebenso ist er der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) angeschlossen. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein verbindlich.

4 Mittel und Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Vermietungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Als Ergänzung dieser Statuten gilt das Finanzreglement als verbindlich. Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

4.1 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser Beitrag beträgt jedoch höchstens 250.00 CHF pro Person Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder und Vorstandsmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Nachwuchsschützen sind ebenfalls vom Beitrag befreit, zahlen jedoch eine Gebühr pro besuchtem Nachwuchsschützenkurs. Diese Gebühr wird ebenfalls an der

jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.2 Ausserordentliche Ausgaben

Für ausserordentliche Ausgaben, die im Jahresbudget nicht vorgesehen sind, steht dem Vorstand ein Kredit (siehe Finanzreglement) für einmalige oder wiederkehrende Ausgaben zur Verfügung. Die Höhe dieses Kredites wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über die Verwendung dieses Kredites wird die Mitgliederversammlung jeweils informiert.

5 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Verein setzt sich aus verschiedenen Einzelmitgliedern zusammen:

- a) Aktivmitglieder Kat. A + B
- b) Ehrenmitglieder
- c) Nachwuchsschützen
- d) Passivmitglieder

Die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern erfolgt durch Vorschlag des Vorstandes, welcher von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

5.1 Aktivmitglieder Kat. A + B

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

Aktivmitglieder der Kategorie A sind verpflichtet, an internen- und externen Schiessanlässen teilzunehmen und den Verein gegen aussen zu repräsentieren.

Unter Aktivmitglieder der Kategorie B fallen Personen, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen, jedoch aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht an externen oder internen Schiessanlässen teilnehmen können.

5.2 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder behalten das Stimmrecht, sind jedoch der Leistung eines Mitgliederbeitrags enthoben.

5.3 Nachwuchsschützen

Das Nachwuchsschützenalter richtet sich nach den Statuten des EASV. Nachwuchsschützen besitzen generell kein Stimmrecht. Ab dem 16. Altersjahr besteht für aktive Nachwuchsschützen die Möglichkeit, die Aktivmitgliedschaft zu beantragen. Bei Aufnahme eines Nachwuchsschützen wird dieser für den Verein als Aktivmitglied geführt. Zusätzlich stehen dieser Person, bis zur Erreichung des maximalen Nachwuchsschützenalters, alle Leistungen der übrigen Nachwuchsschützen weiterhin zur Verfügung.

5.4 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie entrichten einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestjahresbeitrag. Passivmitglieder nehmen eine beratende Rolle ein, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

5.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6 Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich dem Präsidenten zu kündigen. Über nicht termingerecht eingereichte Austritte entscheidet der Vorstand. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher eine 2/3-Mehrheit bedingt, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. Als solche gelten insbesondere:

- Verstoss gegen die Interessen des Vereins
- Nicht bezahlen der Mitgliederbeiträge

Es liegt in der Pflicht des Vorstandes, bei grober Missachtung der Regeln der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag zum Ausschluss des Mitgliedes zu stellen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andererseits haftet jedes austretende Mitglied für seine persönlichen, beim Austritt oder Ausschluss bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

7 Organisation des Vereins

7.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

7.2 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis jeweils spätestens Ende Februar statt.

Die Einladung mit der Traktandenliste hat spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Allfällige Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Ein digitaler Versand ist gültig sofern der Erhalt bestätigt wurde.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte von Präsident und Schützenmeister
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Anträge
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können diese geheim durchgeführt werden.

Bei offenen Abstimmungen und Wahlen enthält sich der Präsident der Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen stimmt er mit. Nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los.

7.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Besetzung der Chargen richtet sich nach den anfallenden Arbeiten und Aufgaben. In der Regel besteht der Vorstand aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Schützenmeister
- Nachwuchsschützenleiter

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist immer möglich. Gewählt werden:

In geraden Jahren: Präsident, Schützenmeister und Nachwuchsschützenleiter

In ungeraden Jahren: Aktuar, Kassier, Vizepräsident

In Ausnahmefällen kann die Amtszeit eines Vorstandmitgliedes von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr reduziert werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es steht dem Vorstand ein jährliches Vorstandsessen zu.

7.3.1 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Er leitet die laufenden Geschäfte und überwacht die Handhabung der Statuten sowie die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er hat der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

7.3.2 Vizepräsident

ist der Stellvertreter des Präsidenten und tritt bei dessen Verhinderung für seine Rechte und Pflichten ein. Er unterstützt den Präsidenten in dessen Amt.

7.3.3 Aktuar

Der Aktuar erstellt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle. Er erledigt, soweit vom Präsidenten angeordnet, die anfallende Sekretariatsarbeit. Er führt die Präsenzlisten sowie das Mitgliederverzeichnis. Er hat zusammen mit dem Präsidenten in administrativen Belangen die rechtsverbindliche Unterschrift.

7.3.4 Kassier

Der Kassier besorgt das Finanz- und Rechnungswesen. Er legt jeweils an der Generalversammlung die Jahresrechnung sowie das Budget für das Folgejahr vor. Er hat zusammen mit dem Präsidenten in allen finanziellen Belangen die rechtsverbindliche Unterschrift.

7.3.5 Schützenmeister

Der Schützenmeister überwacht und kontrolliert den Schiessbetrieb. Er bestellt das notwendige Material. Ist für die fristgerechte Anmeldung der Sektion und der Mitglieder für Schützenfeste verantwortlich. Führen dieses Amt mehrere Personen aus, arrangieren sie sich in Bezug auf die Arbeitsteilung.

7.3.6 Nachwuchsschützenleiter

Der Nachwuchsschützenleiter ist zuständig für das Ausbildungswesen. Er betreut, instruiert und kontrolliert die Nachwuchsschützen. Er ist für die Durchführung und das Programm des Nachwuchsschützenkurses verantwortlich. Führen dieses Amt mehrere Personen aus, arrangieren sie sich in Bezug auf die Arbeitsteilung.

7.4 Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Revisoren werden alternierend gewählt, Wiederwahl ist möglich. Bei allfälliger Übergabe der Kasse im Laufe eines Vereinsjahres haben sie die Richtigkeit der Vermögenswerte zu überprüfen und zu bestätigen.

7.5 Ressortleiter

Nebst dem Vorstand können von der Mitgliederversammlung weitere Ressortleiter bestimmt werden, die zusätzliche Aufgaben im Verein übernehmen. Diese werden jeweils an der Mitgliederversammlung bestätigt. Typische Funktionen sind:

- Fähnrich
- Wirtschaft und Vermietung
- Hauswart / Standwart
- Verantwortlicher Volksschiessen

8 Schiesswesen

Das Jahresprogramm wird vom Schützenmeister in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ausgearbeitet und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Auf Antrag des Vorstandes kann in speziellen Fällen eine Schiesskommission eingesetzt werden, welche in der Regel fünf Mitglieder umfasst und von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Dieser Kommission fallen die Vorarbeiten und die Durchführung von Schiessanlässen grösseren Ausmasses zu.

9 Das Vereinsmaterial

Das Vereinsmaterial darf grundsätzlich von allen aktiven Schützen benutzt werden. Das Material ist vor und nach dem Gebrauch fachgerecht zu pflegen.

Defektes Vereinsmaterial gehen zu Lasten des Vereins, es sei denn, dass die Reparatur durch unsachgemässe Behandlung notwendig wird und der Verursacher einwandfrei eruiert werden kann.

Der Verein kann für die Nutzung von Sportgeräten und Schiessbekleidung eine jährliche Nutzungsgebühr erheben. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Statutenänderungen

Statutenänderungen fallen in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung. Für eine rechtsgültige Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

10.2 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Wo diese Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonalverbandes und des Eidgenössischen Verbandes. In allen anderen Fällen entscheidet das OR.

10.3 Auflösung des Vereins

Der Verein AS Tagelswangen kann nur aufgelöst werden, wenn 4/5 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Wenn sich mindestens 5 Mitglieder für dessen Fortbestand aussprechen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Erfolgt eine Auflösung der AS Tagelswangen, führt der Vorstand die Liquidation durch, erstellt einen Bericht und die Schlussrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung. Das vorhandene Vermögen wird dem ZKAV zur Aufbewahrung übergeben.

Das Inventar ist in geeigneter Weise zu deponieren und aufzubewahren. Es gelangen die diesbezüglichen Bestimmungen des EASV (Art. 9) und ZKAV-Statuten Abs. III, Art. 7 zur Anwendung.

Die Liegenschaft geht zur Verwahrung an die Gemeinde über und stellt diese einem allfälligen Rechtsnachfolger wieder zur Verfügung.

Im Falle einer Fusion mit einer andern Institution, welche ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

11 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 01.01.1986 sowie alle bisher gefassten und mit ihnen in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Nachträge.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2020 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Zürcher Kantonalen Armbrustschützen Verband sofort in Kraft.

Unterschrift
Präsident AS Tagelswangen

Unterschrift
Aktuar AS Tagelswangen

Patrick Lang

Bettina Dietrich-Heider

Unterschrift
Präsident ZKAV

Peter Wohlgensinger